



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Egon Jüttner  
11011 Berlin

**Ulrike Flach**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL [ulrike.flach@bmg.bund.de](mailto:ulrike.flach@bmg.bund.de)

Berlin, 14. September 2011

**Schriftliche Frage im September 2011**

**Arbeitsnummer 9/74**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/74:

Was unternimmt die Bundesregierung, um den bürokratischen Aufwand für Apotheken aufgrund zahlreicher Gesetze, Gesetzesänderungen, Verordnungen und Rabattverträge zu reduzieren?

Antwort:

Grundsätzliches Anliegen der Bundesregierung ist es, in den Entwürfen für Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der angestrebten Ziele den bürokratischen Aufwand auf das notwendige Maß zu begrenzen. Bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung wird die Bundesregierung durch den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) unterstützt.

Im Rahmen dieser Aufgabe prüft der NKR alle Regelungsentwürfe der Bundesministerien vor deren Vorlage an das Bundeskabinett. Insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit und Methodengerechtigkeit sowie die Darstellung der sonstigen Kosten der Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, sind Bestandteil dieser Prüfungsaufgabe.

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer bundesrechtlichen Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Teil des Erfüllungsaufwandes sind auch die Bürokratiekosten. Hierbei handelt es sich um Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen.

Rabattverträge für Arzneimittel erbringen jährliche Einsparungen von über 1 Mrd. Euro und tragen maßgeblich zur Stabilisierung der Arzneimittelausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung bei. Den Apotheken entsteht Mehraufwand für die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung, an Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung vorrangig rabattbegünstigte Arzneimittel abzugeben. Diesen Mehraufwand hat die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der Anpassung des Rabatts der Apotheken an die Krankenkassen berücksichtigt und den Rabatt für die Jahre 2009 und 2010 um 55 Cent je Packung auf 1,75 Euro je Packung neu festgesetzt. Für die Jahre 2011 und 2012 hat der Gesetzgeber den Rabatt auf 2,05 Euro erhöht. Damit erbringen die Apotheken einen Einsparbeitrag. Ab dem Jahr 2013 kann der Rabatt wieder durch Vertrag angepasst werden. Dabei sind die Veränderungen der Leistungen der Apotheken sowie der Einnahmen und Kosten zu berücksichtigen, auch für die Abgabe von rabattbegünstigten Arzneimitteln.

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarkts in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen, dass Rabattvereinbarungen für eine Laufzeit von zwei Jahren geschlossen werden sollen. Dies erleichtert die Umsetzung von Rabattverträgen in den Apotheken und ist versichertenfreundlich, da eine Krankenkasse in der Regel nur noch alle zwei Jahre den Anbieter der Arzneimittel wechselt. Zudem soll die Selbstverwaltung dafür sorgen, dass die Apotheken sich nunmehr darauf verlassen können, dass die Angaben in den Arzneimittel-Datenbanken über Packungsgrößen und austauschpflichtige Generika geprüft und richtig sind. Der Gesetzgeber hat den Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den Deutschen Apothekerverband ermächtigt, fehlerhafte Angaben in den Arzneimitteldatenbanken selbst zu korrigieren. Einzelheiten sind in dem Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

